

tragen, nämlich vom Grenzübertritte ab bis zum Augenblicke seiner Flucht. Ob zwischen diesen beiden Zeitpunkten eine längere oder kürzere Frist liegt, kann dabei nicht von Bedeutung sein. (?)

Der Verfasser des in Rede stehenden Aufsatzes erachtet also die darin gestellte Frage durch die eingangs erwähnte Anmerkung nicht für entschieden und würde für anderweite Aeußerungen zur Sache dankbar sein.

In Erörterung derselben Frage ging uns nachfolgendes Schreiben von Herrn H.-A.-G. K. in J. zu.

Sehr verehrlicher Redaktion der Umschau gestatte ich mir in Bezug auf den ersten Artikel in der No. 8 der Umschau die ergebenste Bemerkung, daß für die Behandlung des „zurückgelassenen Rockes“ meines Erachtens der

§ 60 des Zollstrafgesetzes vom 21. Januar 1838 vollständige und zweifellose Bestimmung enthält, die übrigens auch für den Fall, daß dem Betreffenden ein Strafbescheid nicht behändigt werden kann, ausreichenden Anhalt geben dürfte. Das Vereinszollgesetz enthält deshalb keine Lücke, sondern hat durch den § 165 die nötige Vorsorge getroffen.

Wir bemerken dazu, daß

1. das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 nur für Preußen Gültigkeit hat,

2. dadurch die Frage wegen Berechnung der Zollgefälle auch für Preußen nicht gelöst ist, da im § 60 des ad. 1 cit. Gesetzes diese Frage nicht entschieden wird, im § 61 desselben Gesetzes aber gesagt ist, daß von dem Erlös aus den Confiskaten die darauf ruhenden Abgaben abgezogen werden sollen.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zolltariffragen.

Auf die Berichte des „Berliner Altesten Collegiums“ wegen Verzollung von Leder ist demselben nunmehr von dem Herrn Handelsminister der nachstehend abgedruckte Erlaß zugegangen:

Berlin, den 8. März 1887.

Auf den Bericht vom 22. Januar v. J. erwidere ich den Herren Altesten, daß die zolltechnische Auffassung des Begriffs Söhlleder bis zu Beginn des vorigen Jahres allerdings geschwankt hat, daß dann aber, durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 3. Februar v. J. alle solche Leder, welche in ihrer Beschaffenheit bei dem Eingange wegen Lockerheit der Gerbung sich weder zu Aufzehnholen noch zu Brandschichten eignen, aber nach vorherigem Walzen oder Beklopfen in feuchtem Zustande als Söhlleder verwendet werden können, als Söhlleder dem Zollsatz von 36 M. für 100 Kg. nach Tarifnummer 21 b unterstellt und damit die früheren Zweifel beseitigt worden sind. Zugleich hat der genannte Herr Minister jener Schwankung in der Zollbehandlung dadurch Rechnung getragen, daß in den Fällen, in denen überwiegende Gründe der Billigkeit dafür sprechen, diejenigen Lederersendungen, hinsichtlich deren die Empfänger ihren Handelsberechnungen im Hinblick auf die frühere Zollpraxis den Zollsatz von 18 M. für 100 Kg. zu Grunde gelegt hatten, zu dem letzteren zugelassen wurden, und daß von der Nachforderung von Zollbeträgen für derartige Lederersendungen jedenfalls dann abgesehen wurde, wenn die letzteren auf Grund der früheren Entscheidung zum Satze von 18 M. für 100 Kg. bereits definitiv abgesetzt worden waren.

Nachdem die Anordnungen wegen dieser ausnahmsweisen Zulassung einzelner Lederersendungen zu dem niederen Zollsatz nunmehr zum Abschluß gebracht sind, findet das mir abschriftlich mitgetheilte Gutachten der Sachverständigen-Kommission der hiesigen Lederindustriellen vom 13. Januar v. J. seine Erledigung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Magdeburg.

Reichsstempelabgaben.

Dem Berliner Altestenkollegium ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe der im Nachstehenden abgedruckte Erlaß zugegangen.

Berlin, den 19. Februar 1887.

Es ist beschlossen worden, den mit der Abstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 210) betraut gewesenen Behörden von jetzt ab jedes Befassen mit der Prüfung der Echtheit der in Rede stehenden Abstempelungen, und zwar nicht nur eine nochmalige Abstempelung der fraglichen Papiere, sondern auch die Ertheilung einer bezüglichen amtlichen Auskunft unbedingt zu untersagen.

Die Herren Altesten setze ich hiervon unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 18. November 1879 mit der Veranlassung in Kenntniß, dem betheiligten Handelsstande von Vorstehendem Mittheilung zu machen.

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des II. Straf. des Reichsgerichts vom 15. Febr. 1887 c. P. (175/87) (RG- Elbing).
StrGB. § 285. R.-Stempelabgabenges. in der Fassung v. 3. Juni 1885
§§ 21, 22, 25.

Auch innerhalb eines durch Beruf und Interessen begrenzten Personenkreises kann eine öffentliche Ausspielung veranlaßt werden, wenn die durch Beruf usw. begründeten Beziehungen keine derartigen sind, daß die dem Kreise Angehörigen in näherer Verbindung zu einander stehen.

Verwerfung der Rev. des Provinzial-Steuerdirektors.

Gründe: Um sich in einer Notthilfe zu verschaffen, veranstaltete der Angeklagte, ein Arbeiter der Sch. schen Fabrik zu E., unter den Formern und Tischlern dieser Fabrik die Ausspielung einer Uhr. Eine obrigkeitsliche Erlaubniß zur Ausspielung war nicht ertheilt. Indem der erste Richter diesen Sachverhalt feststellt, hat er den Angeklagten von der Anklage aus § 286 des StrGB. und §§ 21, 22, 25 des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben in der Fassung vom 3. Juni 1885 (RGef.-B. S. 179) freigesprochen und zwar unter folgender Begründung: „Die Offenlichkeit der Ausspielung liegt nur dann vor, wenn der Erwerb der Loope der Allgemeinheit zugänglich gemacht ist. Hier aber war die Theilnahme auf die ungefähr 100 Personen zählenden Former und Tischler der Fabrik, also auf einen durch den Beruf und die Gemeinsamkeit der Interessen fest begrenzten Personenkreis beschränkt.“

Diese Begründung wird von der Revision als rechtsirrtümlich angefochten; den Aussführungen derselben kann jedoch nicht beigetreten werden. Sowohl § 286 des StrGB. als die Ziffer 5 des Tariffs zum Gesetze vom 3. Juni 1885 erfordere die Offenlichkeit bei Lotterien und Ausspielungen. Zweifellos hat das Wort „öffentliche“ hier wie dort die gleiche Bedeutung. Den Gegensatz zu den öffentlichen Ausspielungen bilden nach Nr. 1 der preuß. GD. vom 20. März 1827 (SG. Seite 29) die „in Privatzirkeln zum Zwecke eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstalteten.“ In dem Urtheile des I. Straf. des RG. vom 12. April 1880 [Entsch. Ad. 1 S. 357] werden (unter Hinweis auf diese GD) unterschieden: die „dem großen Publikum zugänglich gemachten Unternehmen“ von denjenigen, „bei welchen die Kundmachung und Offerte zur Theilnahme sich auf einen bestimmten durch eine Individualbeziehung des Berufs, der persönlichen Bekanntschaft, gemeinsamer Interessenverbindung und anderer ähnlicher Begrenzungen fest abgeschlossenen Kreis beschränkt.“